

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V.
BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.
CIPRA Deutschland e.V.
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau

Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E vom 12.07.2016)

1. Präambel:

Leider nicht einmal ein Reparaturversuch!

In zahlreichen Stellungnahmen zur Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes 2012 und zur Neuauftellung des LEP 2013 hatten Akademien, Kammern und Verbände der raum- und planungsbezogenen Disziplinen an der inhaltlichen Entleerung und am fehlenden Gestaltungs- und Steuerungsanspruch des LEP grundsätzliche Kritik geübt. Diese grundsätzliche Kritik gilt weiterhin, denn der vorliegende LEP-Änderungsentwurf ist leider nicht einmal ein Reparaturversuch.

Weiterhin und noch dringlicher gilt deshalb angesichts der geplanten weiteren Verwässerung des LEP durch die nun beabsichtigte Änderung unsere Forderung nach einem Moratorium und einer systematischen Neuausrichtung der Landesplanung in Bayern aus der Landtagsanhörung zur letzten LEP-Fortschreibung vom 21.03.2013.

2. Zentrale Orte (LEP-E, Nr. 2.1):

Weniger ist Mehr!

Die weitere Steigerung der Anzahl zentraler Orte in Bayern ohne realistische Umsetzungschancen und ohne staatliche Gewährleistung ihrer Funktionserfüllung weckt falsche Erwartungen und führt absehbar zu Fehlentwicklungen. Statt einer unnötigen Vielzahl von Orten ohne weitere Mittelausstattung (und damit ohne eine realistische Chance, die ihnen zugedachten Funktionen auch erfüllen zu können) wären deutlich weniger, aber dafür durch die staatliche Gewährleistung einer Mindestausstattung gestärkte, aus ihrem Versorgungsbereich gut mit dem ÖPNV/SPNV erreichbare und ggf. arbeitsteilig kooperierende zentrale Orte für eine gleichwertige Daseinsvorsorge in allen Teilen Bayerns wirksamer. Das gilt angesichts der zunehmenden Finanzschwäche vieler Gemeinden gerade auch im ländlichen Raum.

Im Einzelnen wird gefordert:

- Transparente Darlegung der Einstufungskriterien und der räumlichen Abgrenzung der Mittelbereiche auf Basis des Zentrale-Orte-Gutachtens.
- Strikte Anwendung realitätsbezogener Einstufungskriterien unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Reduzierung der Zahl der Mittel- und Oberzentren um mindestens 30%.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V.
BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.
CIPRA Deutschland e.V.
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau

- Verzicht auf die vorgesehene zusätzliche Stufe „Metropolen“ des zentralörtlichen Systems.
- Keine Mehrfachzentren mit mehr als drei zugehörigen Gemeinden; Voraussetzung für Mehrfachzentren muss eine leistungsfähige ÖPNV/SPNV-Verbindung und eine historisch und/oder funktional begründete, nachweisbare arbeitsteilige Erfüllung zentralörtlicher Funktionen sein.
- Verbindliche Gewährleistungsverpflichtungen des Freistaats für die Ausstattung der zentralen Orte mit den der jeweiligen zentralörtlichen Funktion entsprechenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge einschließlich der Sicherung/Verbesserung der Erreichbarkeit insbesondere im ÖPNV/SPNV.

Bei der Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen Zentrale-Orte Systems (ZOS) muss die Digitalisierung (z.B. E-Government, Online-Einzelhandel und -Dienstleistungen, E-Learning, E-Healthcare) als systemprägender Einfluss und als Potential insbesondere für den ländlichen Raum und periphere Bereiche einbezogen werden. Ein den gesellschaftlichen Verhältnissen adäquates und vorausschauendes ZOS muss ebenso die durch Digitalisierung und Mobilität entstehenden temporären und nicht-hierarchischen Zentralitäten betrachten.

3. Raum mit besonderem Handlungsbedarf - RmbH (LEP-E, Strukturkarte): Auch Wachstum erzeugt Handlungsbedarf!

Die jetzige Festlegung von RmbH in der Strukturkarte erscheint inflationär. Die dahinter stehenden Beweggründe sind nicht transparent. Die praktische Wirksamkeit dieser Ausweitung des RmbH ist zweifelhaft.

Das LEP lässt weiterhin Landkreise, Städte und Gemeinden mit den Herausforderungen und Belastungen des Wachstums alleine. Nach wie vor werden die besonderen infrastrukturellen und sozialen Handlungserfordernisse von stark durch Zuwanderung wachsenden Räumen systematisch ausgeblendet. Die Abgrenzungskriterien für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf bedürfen daher einer grundsätzlichen Überprüfung und Korrektur, bevor nahezu ganz Bayern (bis auf wenige Regionen) zu Räumen mit besonderem Handlungsbedarf erklärt wird. Änderungen und Anforderungen der Kulturlandschaften Bayerns müssen hierbei differenziert nach Schrumpfs- und Wachstumsregionen betrachtet werden.

Eine zusätzliche Kategorie „Räume mit besonderem Handlungsbedarf durch starkes Bevölkerungswachstum“ ist dringend erforderlich. Leitbilder, Ziele und Handlungskonzepte für den Umgang mit Wachstum und zur gezielten Bewältigung der damit einhergehenden Folgen wie Baulandbedarf, zusätzliche Infrastrukturkapazitäten und die Bewältigung zahlreicher räumlicher und sozialer Zielkonflikte müssen endlich auch auf der Ebene der

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V.
BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.
CIPRA Deutschland e.V.
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau

Landesplanung formuliert werden.

4. Anbindegebot (LEP-E, Nr. 3.3):

Vermeidung von Zersiedelung muss erklärtes Ziel bleiben!

Mit der weiteren Lockerung des Anbindegebots konterkariert das LEP erklärte Zielsetzungen der Staatsregierung, die - insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des Klimaschutzes - zugleich Flächensparen und Innenentwicklung als zentrale Handlungsfelder einer zukunftsorientierten Siedlungsentwicklung proklamieren. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass dieser Schritt eine massive Beeinträchtigung der bayerischen Kulturlandschaften und damit der nachhaltigen Standortqualität Bayerns als hochwertiger Wirtschafts-, Wissenschafts- und Tourismusstandort nach sich ziehen wird.

Großzügige Flächenangebote für Gewerbeansiedlungen heizen den harten Wettbewerb der Kommunen um Gewerbesteuerzahler immer weiter an und pervertieren ihn zu einem qualitativen Unterbietungswettbewerb. Unternehmerische Investitionsabsichten und Ansiedlungsentscheidungen sind kurzfristig orientiert und vor dem Hintergrund einer europaweiten und globalen Kapitalverflechtung und Standortkonkurrenz immer weniger von den lokal Verantwortlichen einzuschätzen oder gar zu beeinflussen. Am Ende dieses Wettbewerbs werden nur wenige Gemeinden tatsächlich von nachhaltig höheren Gewerbesteuererträgen und Arbeitsplätzen profitieren - und sehr viele durch Fehlplanungen und Fehlinvestitionen in die Infrastruktur als Verlierer zurückbleiben.

Im Einzelnen wird gefordert:

- Verzicht auf weitere generelle Ausnahmen vom Anbindegebot für Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich bedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen. Für besondere Einzelfälle muss die mit Recht hohe Hürde eines formellen Zielabweichungsverfahrens bleiben.
- Verzicht auf weitreichende pauschale Zielabweichungsmöglichkeiten für grenznahe Gebiete und besonders strukturschwache Gemeinden. Dies würde zu einem fatalen grenzüberschreitenden Unterbietungswettbewerb der Kommunen einladen.
- Um keine weitere funktionale Entleerung gewachsener Ortslagen und Zentren zu riskieren, sind mindestens sicherzustellen:
 - Der gem. Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung zuverlässig und rechtssicher umsetzbare Ausschluss auch von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben bis 800 m² Verkaufsfläche, auch für nicht angebundene Freizeit- und Tourismusanlagen.
 - Verzicht auf die Zulassung von kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben in nicht angeordneten Gewerbe- und Industriegebieten.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V.
BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.
CIPRA Deutschland e.V.
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau

- Qualifizierung bereits bestehender, nicht angebundener Strukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) in Bezug auf Nutzungsmischung, sorgfältige Nachverdichtung, Mobilitätskonzepte über Pkw und Lkw hinaus, Vernetzung mit bestehenden Siedlungs- und Infrastrukturen, Stärkung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum (mehr als ein Verkehrsraum), Aufwertung baukultureller und kulturlandschaftlicher Qualitäten.
- Für nicht anbindefähige bzw. vom Anbindegebot ausgenommene Strukturen müssen fachlich qualifizierte und mit der Bevölkerung abgestimmte Gesamtkonzepte auf regionaler Ebene zwingend für eine qualitätsvolle Gestaltung dieser Strukturen und deren Integration in die Kulturlandschaft gegeben sein.

5. Höchstspannungsfreileitungen (LEP-E, Nr. 6.1.2): Energiewende nur mit räumlichem Gesamtkonzept

Ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzungen und Freileitungen sind eine im Grunde richtige Vorsorge zum Schutz von Siedlungsräumen. Es geht allerdings gleichrangig auch um den Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Denkmälern und Ensembles vor zerschneidenden oder visuell bzw. landschaftsästhetisch maßstabssprengenden Infrastrukturen. Ebenso wie die in der Bayerischen Bauordnung geregelten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsräumen ist aber auch die in 6.1.2 der LEP-Fortschreibung vorgesehene Einzelregelung für Abstände von Höchstspannungsfreileitungen von Wohnnutzungen nicht in eine zukunftsfähige Gesamtkonzeption zur Energiewende und zur Landschaftsentwicklung in Bayern eingebunden. Sie wird als isolierte Einzelmaßnahme weder den Anforderungen einer nachhaltigen Energiepolitik noch den Erfordernissen eines wirksamen Schutzes von Ortsbildern und Denkmälern sowie der bayerischen Kulturlandschaften mit ihren vielfältigen Landschaftsbildern gerecht.

Pauschale Mindestabstände können zu erheblichen zusätzlichen Eingriffen in andere Schutzgüter wie Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume etc. führen. Sie können die Flächeninanspruchnahme und die Zerschneidungswirkung von Stromtrassen erhöhen und eine landschaftsschonende Bündelung mit anderen Bandinfrastrukturen, die zu den seit Jahrzehnten bewährten Grundprinzipien einer nachhaltigen Raumordnung gehört, verhindern.

Diese Aufgabe sollte im LEP explizit den Regionalplänen als ergänzende Fachkonzepte zugewiesen werden. Hierfür brauchen die Regionen Spielräume, die nicht durch den Grundsatz 7.1.3, schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken generell von Freileitungen und Windenergieanlagen freizuhalten, pauschal eingeengt werden sollten.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V.
BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.
CIPRA Deutschland e.V.
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau

Im Einzelnen wird gefordert:

- Erarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzeptes zur Energiewende mit Zielen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Vorrang dezentraler Energieerzeugungsstrukturen.
- Konkrete Formulierung von Zielen zum Schutz und zur behutsamen Weiterentwicklung und Gestaltung der bayerischen Kulturlandschaften und Landschaftsbilder im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen (z.B. Energiewende) im LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenprogramm.
- Erarbeitung fachlich qualifizierter Gesamtkonzepte auf regionaler Ebene, die Energieinfrastrukturen gestaltend und behutsam in die bestehenden Kulturlandschaften integrieren. Grundlage dafür müssen regionale Leitbilder bzw. Fachkonzepte zum Schutz, zur Fortentwicklung und zur Gestaltung der bayerischen Kulturlandschaften sein.
- Da solche rahmengebenden Leitbilder bzw. Landschaftskonzepte derzeit weder landesweit noch regional vorliegen, sollte Ziffer 6.1.2 zunächst aus der laufenden LEP-Fortschreibung ausgeklammert werden.
- Statt starrer Abstandswerte als isolierte Einzelmaßnahme, wie sie jetzt in der Begründung zu 6.1.2 genannt werden, sollte dann nach fundierter fachlicher Vorbereitung in einem eigenständigen Fortschreibungsverfahren ein entsprechender Grundsatz (bzw. ein Ziel) zum Anwohnerschutz sowie zum Schutz von Orts- und Landschaftsbildern mit nachvollziehbaren und differenzierten Abwägungskriterien auf der Basis der oben geforderten regionalen Fachkonzepte neu formuliert werden.
- Dabei könnte geprüft werden, ob ggf. ergänzend die Formulierung von relativen Mindestabständen in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe als fachlich begründete Abwägungsdirektive bzw. Empfehlung sinnvoll wäre.
- In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz 7.1.3, Freihaltung von Tälern und Geländerücken etc., einer Überprüfung zu unterziehen und der undifferenzierte Ausschluss dieser Standorte durch fachlich fundierte Abwägungskriterien zu ersetzen.
- Grundsätzlicher Ausschluss von Windkraftanlagen und Höchstspannungsfreileitungen mit einer Höhenentwicklung >30m in den Zonen B und C des Alpenplans.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V.
BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.
CIPRA Deutschland e.V.
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau

6. GEMEINSAMES ZIEL:

EIN NEUES, STARKES LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM!

Die unterzeichnenden Fachorganisationen fordern ein konsequentes Um- und Weiterdenken. Statt ein vielfach unzureichendes Landesentwicklungsprogramm mühevoll fortzuschreiben, wollen wir einen Neustart der bayerischen Landesplanung angehen. Deren Basis muss der konstruktive und respektvolle fachliche Dialog der verantwortlichen Ministerien der Bayerischen Staatsregierung mit allen relevanten Disziplinen und Interessensgruppen sein. Insbesondere sind eine sorgfältige Konsultation der breiten fachlichen Expertise im Landesplanungsbeirat und ein gezieltes Einbeziehen der Bürgerinnen und Bürger notwendig.

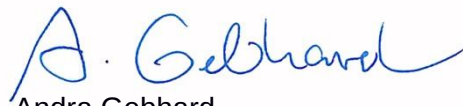
Die DASL Landesgruppe Bayern, die Bayerische Architektenkammer und die weiteren Mitunterzeichner dieser Stellungnahme werden noch stärker als bisher die Initiative ergreifen, um den Dialog zwischen allen Beteiligten zu fördern und konkrete, die Staatsregierung konstruktiv unterstützende Vorschläge für die Entwicklung eines neuen LEP zu erarbeiten.

Bayern braucht ein zukunftsorientiertes Landesentwicklungsprogramm mit politischem Gestaltungswillen. Bayern braucht ein NEUES, STARKES LEP!

München, 10.11.2016



Prof. Dr. Holger Magel
Präsident der
Bayerischen Akademie Ländlicher Raum e.V.



Andra Gebhard
Vorsitzende der Landesgruppe Bayern der
Deutschen Akademie für Städtebau und
Landesplanung e.V.



Christine Degenhart
Präsidentin der
Bayerischen Architektenkammer



Martin Wölmüller
Geschäftsführer des
Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V.



Karlheinz Beer
Landesvorsitzender des
Bundes Deutscher Architekten Bayern e.V.



Marion Linke
Vorsitzende des Landesverbandes Bayern des
Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten e.V.

ALR Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern
BYAK Bayerische Architektenkammer
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
BDA Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V.
BN Bund Naturschutz in Bayern e.V.
CIPRA Deutschland e.V.
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern
VBI Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.
BAYIKA Bayerische Ingenieurekammer Bau

Prof. Dr. Hubert Weiger
 Vorsitzender des
 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Erwin Rothgang
 Präsident der
 CIPRA Deutschland e.V.

Philipp Falke
 Sprecher der Regionalgruppe Bayern der
 Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V.

Gerd Karner
 für den Verband Beratender Ingenieure
 VBI –Landesverband Bayern

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
 Präsident der
 Bayerischen Ingenieurekammer Bau